

## **DIENSTLEISTUNGSVERTRAG**

**zwischen**

der **AWO Schleswig-Holstein gGmbH Unternehmensbereich Pflege**  
vertreten durch die **Geschäftsführer Michael Selck und Dr. Bernd Schu-**  
**bert,**

Sibeliusweg 4, 24109 Kiel

- nachstehend Dienstleistungsträger genannt -

**und**

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

- nachstehend Dienstleistungsberechtigte / r genannt -

**wird mit Wirkung zum ..... folgender Vertrag geschlossen:**

### **§ 1 Vertragszweck**

Aufgrund einer Vereinbarung des Dienstleistungsträgers mit der Fonds 4 AvR Schönkirchen Grundstücks Verwaltungs GmbH & Co.KG über die Verwaltung Avia Fund Solution Services GmbH werden den Mieterinnen und Mietern des Servicehauses Steinbergskamp 4/6 in Schönkirchen individuelle Dienste angeboten.

Die jeweiligen Mietverträge der / des Dienstleistungsberechtigten sind rechtlich selbständige Verträge, auf die die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden. Der Dienstleistungsträger erbringt die Leistungen ausschließlich für Mieterinnen und Mieter des Servicehauses. Der Leistungsumfang unterliegt der jeweiligen Absprache im Einzelfall. Die Mieterinnen und Mieter des Servicehauses wohnen dementsprechend nicht in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes.

Gegenstand dieses Vertrages sind Dienstleistungen des täglichen Lebens, die es der / dem Dienstleistungsberechtigten auf Dauer ermöglichen sollen, eine eigene Mietwohnung zu bewohnen. Im Rahmen der vom Dienstleistungsträger durchgeführten sozialen Arbeit werden Dienstleistungen aus dem gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Bereich angeboten.

## **§ 2 Gemeinschaftseinrichtungen**

Die / der Dienstleistungsberechtigte darf im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung sämtliche Gemeinschaftseinrichtungen des Dienstleistungsträgers nutzen.

## **§ 3 Dienstleistungen**

Der Dienstleistungsträger bietet der / dem Dienstleistungsberechtigten zur Erhaltung ihrer / seiner persönlichen Selbständigkeit Serviceleistungen (Regeldienstleistungen und Sonderdienstleistungen) an.

1. Das Regeldienstleistungsangebot ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

Jede Mieterin und jeder Mieter des Servicehauses ist berechtigt, sämtliche Regeldienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Regeldienstleistungen sind mit dem Regeldienstleistungsentgelt abgegolten.

2. Die weitergehenden Leistungen (Sonderdienstleistungen) des Dienstleistungsträgers werden dem / der Dienstleistungsberechtigten nach Anlage 2 angeboten. Das Leistungsverzeichnis für eigene Sonderdienstleistungen ist beigefügt. Die Sonderdienstleistungen werden nach entsprechender einzelvertraglicher Regelung vergütet. Der Dienstleistungsträger kann Sonderdienstleistungen auch von Dritten selbständig erbringen lassen. In diesem Fall schließt die / der Dienstleistungsberechtigte mit dem Dritten einen rechtlich selbständigen Vertrag.

Ein Anspruch auf Erfüllung von Sonderdienstleistungen besteht grundsätzlich nicht.

## **§ 4 Sicherstellung der Dienstleistungen im Notfall**

Um die Hilfe im Notfall gegenüber der / dem Dienstleistungsberechtigten sicherstellen zu können, erhält der Dienstleistungsträger einen Generalschlüssel für die Schließeinrichtungen der Wohnanlage. Mit diesem Schlüssel kann auch die Wohnung des / der Dienstleistungsberechtigten aufgeschlossen werden.

Der Generalschlüssel wird nur in Notfällen eingesetzt, um den schnellen Zugang zur Wohnung der / des Dienstleistungsberechtigten zu ermöglichen. Er wird zu diesem Zweck beim Dienstleistungsträger unter Verschluss gehalten.

Die Dienstleistungsberechtigten sollten im eigenen Interesse von zusätzlichen Schließeinrichtungen an den Wohnungstüren (z.B. Kettenschlösser, Riegel) absehen, um eine schnelle Hilfe im Notfall nicht zu behindern.

## **§ 5 Datenschutz**

Die / der Dienstleistungsberechtigte gibt dem Dienstleistungsträger sein Einverständnis zur Erhebung, EDV-mäßigen Verarbeitung und Übermittlung seiner persönlichen Daten ausschließlich zu Zwecken der Leistungsabrechnung gegenüber den Kostenträgern und der Betreuung und Pflege der/des Dienstleistungsberechtigten. Der Dienstleistungsträger verpflichtet sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und personenbezogene oder -beziehbare Daten nur unter Anwendung dieser Vorschriften zu bearbeiten.

## **§ 6 Entgelt für Regeldienstleistungen**

1. Das Entgelt beträgt zur Zeit monatlich **€ 159,00** pro Wohnung. Von diesem Betrag werden die entstehenden Personal- und Sachkosten für die Regeldienstleistungen gedeckt. Das Entgelt wird mittels Bankabrufverfahren monatlich im voraus eingezogen und ist bis zum 3. Werktag eines Monats fällig. Die / der Dienstleistungsberechtigte erteilt dem Dienstleistungsträger eine Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat.
2. Die Regeldienstleistungskosten für das Servicehaus werden aus den Zahlungen aller Dienstleistungsberechtigten für die Regeldienstleistungen gedeckt. Die / der Dienstleistungsberechtigte ist daher unabhängig von der Inanspruchnahme der Regeldienstleistungen zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Auch eine vorübergehende Abwesenheit der / des Dienstleistungsberechtigten verpflichtet den Dienstleistungsträger nicht zur Rückzahlung des Regeldienstleistungsentgelts.
3. Bei steigenden Kosten für die Regeldienstleistungen ist der Dienstleistungsträger berechtigt, das Entgelt durch schriftliche Erklärung zu erhöhen. Eine Erhöhung des Dienstleistungsentgelts ist insbesondere begründet, wenn sich

a) die tariflichen Rahmenbedingungen der Arbeiterwohlfahrt für Gehalt, Personal  
oder Arbeitszeit ändern und / oder

b) die Betriebskosten des Dienstleistungsträgers erhöhen.

Der Dienstleistungsträger teilt die Erhöhung des Entgelts und die Gründe allen Dienstleistungsberechtigten sechs Wochen vor der Erhöhung schriftlich mit. Nach Ablauf dieser Frist wird die Erhöhung wirksam.

## **§ 7 Kündigung des Vertrages**

Der Mietvertrag mit der Fonds 4 AvR Schönkirchen Grundstücks Verwaltungs GmbH & Co.KG über die Verwaltung Avia Fund Solution Services GmbH und der Dienstleistungsvertrag mit dem Dienstleistungsträger sind jeweils selbständige Verträge, sie bilden aber eine von den Parteien beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Einheit und sind auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die / der Dienstleistungsberechtigte wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine solche Koppelung erforderlich ist, weil zur Verwirklichung des Projektes öffentliche Mittel zweckgebunden zur Erstellung des Servicehauses eingesetzt worden sind, eine Nutzung daher nur ausschließlich im Rahmen des öffentlich geförderten Zwecks erfolgen kann.

Andererseits ist der wirtschaftliche Betrieb der Einrichtung nur gewährleistet, wenn alle Mieterinnen und Mieter des Servicehauses das Regeldienstleistungsentgelt an den Dienstleistungsträger zahlen. Der Dienstleistungsträger erzielt dabei als gemeinnütziger Verein keine Gewinne.

1. Die Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch die / den Dienstleistungsberechtigte / n ist daher nur möglich, wenn sie / er gleichzeitig das Mietverhältnis mit der Fonds 4 AvR Schönkirchen Grundstücks Verwaltungs GmbH & Co.KG über die Verwaltung Avia Fund Solution Services GmbH beendet.

2. Die Kündigungsfristen für den Dienstleistungsvertrag bestimmen sich nach den Kündigungsfristen für den Mietvertrag.

3. Der Dienstleistungsträger ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die / der Dienstleistungsberechtigte schuldhaft seine Verpflichtungen in solchem Maße verletzt, dass anderen Dienstleistungsberechtigten oder dem Dienstleistungsträger die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

4. Die Regelung des § 624 BGB findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.

**§ 8**  
**Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

**§ 9**  
**Auslegungsregel**

Falls eine Regelung dieses Vertrages nicht wirksam sein sollte, soll nach dem Willen der Vertragsparteien der Vertrag im übrigen bestehen bleiben.

Kiel, den\_31.05.2017\_

\_\_\_\_\_  
(Bevollmächtigte/r der AWO)

\_\_\_\_\_  
(Dienstleistungsberechtigte/r)

## **Anlage 1**

**Unsere Dienstleistungen unterliegen dem Ziel, die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Mieterinnen und Mieter für ihre eigenen Lebensaktivitäten zu fördern und zu erhalten.**

### **Regeldienstleistungen**

Die Regeldienstleistungen in unserer Einrichtung beziehen sich auf Leistungen, die durch Dritte nicht erbracht werden können oder müssen. Dienstleistungen, die zum Aufgabenbereich eines gesetzlichen Betreuers gehören, sind im Rahmen unseres Dienstleistungsangebotes nicht vorgesehen.

### **Regeldienstleistungen als Grundservice sind:**

- a) Die zeitnahe und unmittelbare Hilfe im Notfall durch eine Tag und Nacht besetzte Rufanlage, die von jeder Wohnung des Hauses aus betätigt werden kann. Die Rufanlage sichert im Notfall rund um die Uhr schnellstmögliche Hilfe durch Pflegekräfte des Dienstleistungsträgers oder benachrichtigte Dritte zu.
- b) Die regelmäßige Ansprechbarkeit der koordinierenden MitarbeiterIn des Servicehauses an Werktagen (Hausbesuche, Sprechstunde im Servicehaus oder nach Absprache).
- c) Die Information über mögliche Dienstleistungen und Dienste und deren Vermittlung (siehe Sonderdienstleistungen als Wahlservice: z.B. Häusliche Krankenpflege, Häusliche Pflege, tagespflegerische Betreuung, Krankengymnasten, Sprachtherapeuten, Frisör, Fußpflege, Medikamentenzustellung, Lebensmittel-service, usw.)
- d) Sozialpädagogische Beratung und Hilfe bei Alltagsproblemen und -fragen.
- e) Auf Veranlassung und Wunsch werden Ärzte und Angehörige benachrichtigt und eine enge Zusammenarbeit angestrebt. Ärztliche Leistungen sind nicht Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.
- f) Auf Wunsch kann eine kontinuierliche Beratung von Angehörigen erfolgen.
- g) Unterstützung und Beratung in Behördenangelegenheiten durch eine qualifizierte Fachkraft. Hierzu gehören z.B. Rundfunk- und Rezeptgebührenbefreiung, Wohngeldanträge, Erlangung von Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz, Pflege- und Krankenversicherungsgesetz, jedoch keine verbindliche Rechtsberatung und umfassende Sozialberatung; Hilfen beim Schriftverkehr.
- h) Beratung, Unterstützung und Vermittlung in Fragen der Wohnraumanpassung (z.B.: Beseitigung von Gefahrenquellen, Verbesserung der Raumnutzung und Ausstattung, Einsatz von Hilfsmitteln, Finanzierungsfragen).
- i) Organisation von kulturellen Angeboten und Freizeitaktivitäten - wie z.B. kontaktfördernde Aktivitäten, Feste, Ausflüge, Veranstaltungen, Reisen; eigene Angebote oder Angebote Dritter sowie Informationen über Angebote.
- j) Unterstützung bei der Durchführung eigener Aktivitäten (Beratung, Organisation und Vermittlung von Hilfe).
- k) Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen, auch für private Feste.

## **Anlage 2**

### **Sonderdienstleistungen**

**Sonderdienstleistungen sind Wahlleistungen und werden daher gesondert vergütet. Sie werden durch den Dienstleistungsträger vermittelt oder selber durchgeführt. Um die Sonderdienstleistungen planen und erbringen zu können, müssen sie rechtzeitig angemeldet und abgemeldet werden. Der Dienstleistungsträger kann sein (Vermittlungs-) Angebot an Sonderdienstleistungen an die Nachfrage anpassen und von der organisatorischen und personellen Durchführbarkeit abhängig machen. Er wird hierbei nach Möglichkeit, die Bedürfnisse und Wünsche der MieterInnen berücksichtigen.**

**Sonderdienstleistungen als Wahlservice sind:**

#### **Vermittelte Sonderdienstleistungen:**

(Preise auf Anfrage)

1. Mittagessen in der Begegnungsstätte oder Lieferung von Mahlzeiten in die Wohnung
2. Häusliche Krankenpflege, häusliche Pflege
3. Fahr- und Begleitdienste
4. Tagespflege
5. Kurzzeitpflege
6. WOHNpflege (Stationäre Pflege)
7. Zubereitung von Frühstück / Abendessen
8. hauswirtschaftliche Hilfen als Selbstzahlerleistung
9. pflegerische Hilfen als Selbstzahlerleistung
10. behandlungspflegerische und diagnostische Leistungen auf eigenen Wunsch ohne ärztliche Verordnung als Selbstzahlerleistung
11. Serviceleistungen (Einkäufe, Post, Haustier-/Blumenversorgung usw.)

Diese Leistungen verstehen sich nicht als Alternative zu Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung, sondern allenfalls als Ergänzung dieser Leistungen. Die vom Dienstleistungsträger angebotenen Sonderdienstleistungen erfolgen nach Stundenvergütung. Es erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand der entsprechenden Pflegekraft. Die Preise können dem Leistungs- und Preisverzeichnis der AWO Pflegedienste Probstei entnommen werden. Der Dienstleistungsträger ist berechtigt, die Preise für Sonderdienstleistungen bei Personal- und Sachkostensteigerungen zu erhöhen. Der Dienstleistungsberechtigte muss mindestens 4 Wochen vorher über die Preiserhöhung informiert werden.